

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 04.03.2013 eingegangen: 05.03.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	49. Plenarsitzung Gemeinderat 09.04.2013 1397 32 öffentlich Dez. 4
Konzessionsabgabe Erdgas - Stadtwerke Karlsruhe		

A. Wann werden die Stadtwerke Karlsruhe ihr rechtswidriges Verhalten ändern und auch das Preisblatt dem Urteil des BGH anpassen?

B. Rechnen die Stadtwerke mit einem Verfahren des Bundeskartellamts?

In der seit Jahren schwelenden Streitfrage der Bemessung von Konzessionsabgaben für Gaslieferungen durchleitender Drittlieferanten hat der BGH am 06.11.2012 die Rechtsbeschwerde des Gasversorgers GAG Ahrensburg gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 19.10.2011 zurückgewiesen. Hintergrund des Rechtsstreits ist der Beschluss des Bundeskartellamtes (BKartA) vom 16.09.2009, mit dem das BKartA der GAG Ahrensburg aufgegeben hatte, in Zukunft gegenüber Drittlieferanten von Gas im Netzgebiet nur die niedrige Sondervertrags-Konzessionsabgabe geltend zu machen, da nach Ansicht des BKartA die Erhebung der hohen Tarifikunden-Konzessionsabgabe missbräuchliches Verhalten darstellen würde. Das OLG Düsseldorf hatte am 19.10.2011 diesen Beschluss des BKartA bestätigt.

Mit der Entscheidung vom 06.11.2012 hat der BGH die Auffassung des BKartA gestützt, dass die GAG Ahrensburg durch die Erhebung von Tarifikunden-Konzessionsabgaben von Durchleitungskunden missbräuchlich handelte.

Welche Auswirkungen die Entscheidung des BGH auf andere Unternehmen hat, wird man erst bewerten können, wenn die schriftliche Begründung der Entscheidung vorliegt. Dies ist bis heute (Stand: 14.03.2013) noch nicht der Fall.

C. Mit welchen Verlusten rechnen die Stadtwerke Karlsruhe zukünftig bei der Konzessionsabgabe für Erdgas? Lt. Beteiligungsbericht 2011 haben 80 % einen Sondervertrag. Die Konzessionsabgabe trug mit 2 Mio. Euro zum Haushalt der Stadt Karlsruhe bei.

Sollte der BGH feststellen, dass die Erhebung der Tarifikunden-Konzessionsabgabe bei Gasdurchleitungen in jedem Falle missbräuchlich ist, würde künftig auch der Stadt Karlsruhe ein Teil der bisherigen Konzessionsabgabe Gas wegbrechen (Abschätzung Stand 2012: ca. 24.000 EUR/Jahr).

Zugleich würde Drittlieferanten durch die erzielbaren Konzessionsabgabeneinsparungen ein **erheblicher Marktvorteil** entstehen, sofern der örtliche Grundversorger weiterhin die höhere Tarifikundenkonzessionsabgabe erheben würde. Dieser Nachteil für den örtlichen Grundversorger könnte durch eine Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) beseitigt werden. Die Stadt Karlsruhe als Konzessionsgeber und die Stadtwerke Karlsruhe setzen sich wie viele andere Kommunen und kommunale Unternehmen schon seit Jahren für eine Regelung dieser offensichtlichen Lücke in der KAV ein. Orientierung bietet der Strombereich, wo bereits im Jahr 1999 eine entsprechende Klarstellung vorgenommen wurde: Bei Strom schreibt § 2 Abs. 7 KAV eine Leistungs- und Mengengrenze vor, innerhalb derer Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Tarifierungen gelten. Parallel hierzu ist jetzt dringend eine methodisch vergleichbare Mengengrenze im Gasbereich erforderlich. Dies würde den energie- und rechtspolitisch gebotenen konzessionsabgabenrechtlichen Gleichklang zwischen Strom und Gas herbeiführen.

- D. Wird es Rückerstattungen an die Sondervertragskunden der Stadtwerke geben, die bisher den Kriterien nicht entsprochen haben?**
- E. Oder müssen die Sondervertragskunden Ihre Ansprüche einklagen? Bei einem Verbrauch von 25.000 kWh/Jahr haben die Sondervertragskunden pro Jahr über 67,-- Euro zu viel bezahlt.**

Sondervertragskunden, die von den Stadtwerken hier in Karlsruhe beliefert werden, sind von dieser Rechtsprechung nicht betroffen, da lediglich Gaslieferungen von durchleitenden Drittlieferanten Gegenstand der BGH-Entscheidungen sind.